BEBAUUNGSPLAN NR. 40.3 N

STADT FRECHEN

GEMARKUNG KÖNIGSDORF
FLUR NR. 17, D
MASSTAB 1:500

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGB VOM 08.12.86 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 12.06.1990 AUFGESTELLT WORDEN	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 10 BAUGB VOM 08.12.86, VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 12.06.1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS / DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BAUGESETZBUCH VOM 08.12.86 IST ERFOLGT AM 02.07.1990
FRECHEN, 09.08.1990	FRECHEN, 09.08.1990	FRECHEN, 09.08.1990
L.S.	L.S.	L.S.
GEZ. SCHAUFUSS BÜRGERMEISTER	GEZ. SCHAUFUSS BÜRGERMEISTER	GEZ. SCHAUFUSS BÜRGERMEISTER

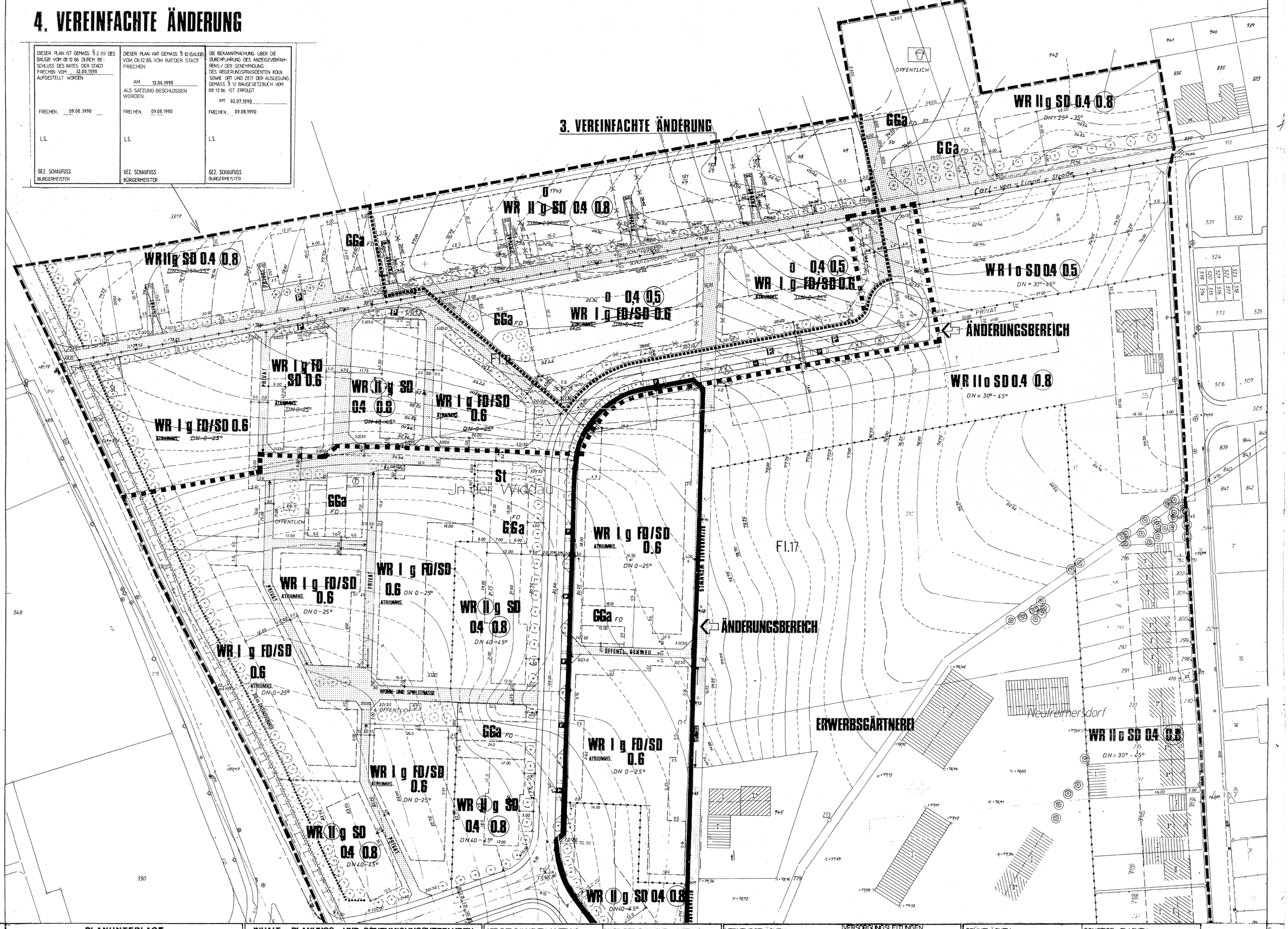

PLANUNTERLAGE

DIE KÖRLEGENDE PLANGRUNDLAGE ST 2 ENE ABZEICHNUNG «VERGRÖSSERUNG» DER KATASTERFLURKARTE DE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MAßSTAB 1 DURCH URAUFNAHME "VEREINFACHTE - TEIL- NEUVERMESSUNG DIE PLANGRUNDLAGE ENTHALT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN I.Z. 8 (GEBÄUDE) DIE PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM TEIL NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FORTF VERMESSUNGEN I NR 55 RAIII NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG -UND UNTER VERWENDG VON FORTF VERMESSUNGEN (VEREINF NEUVERMESSUNG)- NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM ERG BESTIMMG UND VERMESSG PUNKT ANWEISUNG

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTE BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

KÖLN, DEN 20 FEBRUAR 1980

L.S

GEZ. LÜCKERATH
Ö.B.VERM.-ING

DIPL.-ING. ERICH LÜCKERATH
ÖFFENTL. BEST. VERM.-INGENIEUR
5 KÖLN 1 BISMARCKSTRASSE 12
TELEFON (0221) 528480

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

KÖLN DEN 30.05. 1981

L.S

GEZ. LÜCKERATH
Ö.B. VERM.-ING.

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEGER ART AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
DURCHFAHRT
ARKADE
MAUER
TOPOGR NACHGETRAGENE GEBÄUDE
• 7765 HÖHENLAGE ÜBER NN
GESCHOSSZAHL
S SATTELDACH
W WALMDACH
P PULTDACH
OBERFLURHYDRANT
UNTERFLURHYDRANT
EINSTEIGESCHACHT
STRASSENSINKKASTEN
WARNTAFEL
OMNIBUSHALTESTELLE
FL FLACHDACH
KW KRÜPPELWALMDACH
30/45° DACHNEIGUNG
STRASSENBELEUCHTUNG
BORDSTEIN
GRENZANGABEN
LANDESGRENZE
REG. BEZ. GRENZE
KREISGRENZE
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT
GEMÄSS § 9 (1) 1., 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25 UND § 9 (2) BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18.8.1976 I V. MIT § 4, 1 DVO ZUM BBAUG I.D.F. DER AND VO VOM 21.4.1978 UND BAUO NW VOM 27.1.1970 I.D.F. VOM 15.7.1976 UND BAU NVO VOM 15.9.1977
PLANZEICHEN 1/2 VOM 19.1.1965
DIN 18003 VON 1968

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN GRÜNORDNUNGSPLAN AN EINE BEFÄHIGUNG

ENTWURF UND BEARBEITUNG
STADT FRECHEN
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

FRECHEN, DEN 30.5.1990

BEARBEITET GRAPATIN

stadt frechen

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 27.06.1978 AUFGESTELLT WORDEN	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER IN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2a ABSATZ 2-5 BBAUG V. 18.8.1976 IST ERFOLGT VOM 12.07.78 BIS 14.08.78 UND 28.11.78	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) BBAUG VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM 09.12.80 BIS 16.01.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND VOM 01.07.81 BIS 31.07.81	ANDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 2a (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSSE VOM 19
FRECHEN, DEN 05.07.1978	FRECHEN, DEN 14.12.1978	FRECHEN, DEN 05.08.1981	FRECHEN, DEN
L.S.	L.S.	L.S.	
GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	GEZ. FILZ STADTDIREKTOR	GEZ. FILZ STADTDIREKTOR	BÜRGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 15.12.1981 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL I S 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 12.7.82 GENEHMIGT WORDEN	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM 21.09.1982 ERFOLGT	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN
FRECHEN, DEN 12.01.1982	KÖLN, DEN 12.7.82	FRECHEN, DEN 25.10.1982	FRECHEN, DEN 22.03.1982
L.S.		L.S.	L.S.
GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	I.A. GEZ. LIESE DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	GEZ. MAASCH STADTPLANUNGSAMT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- MK KERNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- MD DORFGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II-III ZAHL DER VOLG ALS HÖCHST- U. MINDESTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND UND EIN ZURÜCKGESETZTES STAFFELGESCHOSS
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (3,0) BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN UND BAUGRENZEN

- O OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- △ EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- HGR HAUSGRUPPE
- HGR HAUSGRUPPE REIHENHÄUSER
- HGK HAUSGRUPPE KETTENHÄUSER
- AGH ATRIUM- UND GARTENHOFHÄUSER
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- BAULINIE
- BAUGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GEBÄUDESTELLUNG- U. HÖHENLAGE

- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- DN 30° DACHNEIGUNG
- +10,30 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE - HÖHE OKF ERDGESCHOSS ÜBER GEPLANTE STRASSENACHSE
- ▽3,50 TRAUFHÖHE - OK SPARREN ÜBER OKF ERDGESCHOSS

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GEPFLANZTE WOHNSTRAßENFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUßGÄNGERBEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- (H) STRASSENBAHN - HALTESTELLE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG
- RAMPE
- STRASSENBELEUCHTUNG
- ZUFAHRTSVERBOT
- BAUMSTREIFEN
- AUSFAHRTSVERBOT
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

VERSORGUNGSLEITUNGEN HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- LEITUNGSTRASSE MIT SCHUTZSTREIFEN
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
- G GASLEITUNG
- W WASSERLEITUNG
- FH FERNWÄRMELEITUNG
- A ABWASSERLEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG
- ÖL FERNÖLLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- TENNISPLATZ
- TP ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

SONSTIGE FLÄCHEN

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN O. BAUGRUNDSTÜCKE F. D. GEMEINBEDARF

- GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, JUGENDHEIM
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- ALTENHEIM
- SPORTHALLE
- MEHRZWECKHALLE
- SCHUTZRAUM

VERSORGUNGSFLÄCHEN VERWERTUNGSFLÄCHEN

- VERSORGUNGS- VERWERTUNGSFLÄCHEN
- UMFORMERSTATION
- KLÄRANLAGE
- WASSERWERK
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- UMSPANNWERK
- TRAFOSTATION
- GASDRUCKREGLERSTATION
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- BRUNNEN
- REGENRÜCKHALTEBECKEN

SONST. DARST. U. FESTSETZUNGEN

- ST STELLPLATZ
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- GGT GARAGEN
- GA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- EGA
- TGA TIEFGARAGE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- LÄRMSCHUTZANLAGEN
- DAMM
- EINSCHNITT
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS DER 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

KENNZEICHNG. UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

- SCHUTZZONE
- KW WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- D DENKMALSCHUTZ
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

ÄNDERUNG NACH D. AUSLEGUNG

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN

HINWEIS

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUML GELTUNGSBER DIESES BEBAUUNGSPLANES BEST RECHTSFEST-SETZUNGEN A G DES PREUSS FLUCHTLINIENGESETZES VON 1875, DES AUFBAUGESETZES NW, DES OBG VON 1956, DER BAUREG VO VON 1936, DER BAUPOLIZEI VO VON 1930, DER BAUSTUFENORDNUNG VON 1960 UND DES BUNDESBAUGESETZES TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT